

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung vom 26. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden aufgrund einer Selbsterklärung der Sorgeberechtigten erhoben. Eine Prüfung durch die Stadt Elze bleibt vorbehalten.
- (2) Bei der Selbsterklärung ist von dem monatlichen anzurechnenden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auszugehen.

Zu den im Haushalt lebenden Personen zählen:

- das Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll,
 - die Eltern des Kindes bzw. ein Elternteil, falls die Eltern getrennt leben.
- (3) Zur Feststellung der Einkommensstufe sind die Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 - 7 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um positive Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit
- nicht selbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung sowie um
- sonstige Einkünfte (wiederkehrende Leistungen wie z. B. Renten)

Hinzugerechnet werden:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld u. a.)
- Unterhaltsleistungen
- Kindergeld
- Wohngeld

Negativeinkünfte finden keine Berücksichtigung. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, die durch Einkommensteuerbescheid festgestellt worden sind. Liegt der Einkommensteuerbescheid nicht vor, sind die Einkünfte auf andere Weise glaubhaft zu machen (Leistungsbescheide u. ä.). In diesen Fällen hat eine Hochrechnung auf 12 Monate zu erfolgen.

Vom ermittelten Einkommen sind in Abzug zu bringen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Solidaritätszuschlag
- Pflegeversicherungsbeiträge
- Miete nach den Höchstsätzen gemäß § 8 Wohngeldgesetz

Soweit die Beträge festgestellt worden sind, sind sie dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Der monatlich festzustellende Betrag des Einkommens beträgt 1/12 des ermittelten Jahresbetrages.

Die Belege für die eingesetzten Beträge sind durch die Gebührenpflichtigen für eine Überprüfung bereitzuhalten.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft.

Elze, 03. Juni 1997/Br

STADT ELZE

gez. Albes

Bürgermeister

gez. Laube

Stadtdirektor